



positionen für den nord

Hetze und Hass im Netz – weg damit!

Handlungshilfe des DGB Nord

Hass und Hetze im Internet nehmen zu. Aber man kann erfolgreich etwas dagegen tun. Wer sich wehren möchte, hat mehrere Möglichkeiten. Auf manchen Plattformen, wie den Kommentarbereichen von Zeitungen und Sendern, kann es sich lohnen, argumentativ dagegen zu halten (Counter Speech, Active Speech). Häufiger aber tobt sich der Hass auf den Kanälen von Rechtsextremisten und Rechtspopulisten aus. Hier ist es wirksamer, Hasskommentare und rechtswidrige Inhalte zu melden und löschen zu lassen – je schneller, desto besser. Oft verstoßen Kommentare, Videos oder Bilder auch gegen die Richtlinien des jeweiligen sozialen Netzwerkes. Massive Gesetzesverstöße und Gewaltaufrufe können auch zur Anzeige gebracht werden, z. B. in der Onlinewache der Polizei.

Und so geht's:

Sichten:

Internetseite aufrufen – Angebote angucken – Schlüsselworte suchen – Inhalt wahrnehmen – Kommentare lesen.

Beschwerde einreichen:

URL-Link kopieren – Beschwerde formulieren (kurz) – Hasskommentar einkopieren – in wichtigen Fällen: Screenshot machen.

Kontrolle:

Rückmeldung des Netzwerkes abwarten – Seite nach einigen Wochen erneut aufrufen und kontrollieren.

Beschwerden-Schnellzugang:

<http://www.programmbeschwerde.de/beschwerde/>

<https://www.netzverweis.de/Meldestelle/>

<https://www.ma-hsh.de/service/beschwerde.html#tab-internet>

<https://www.helden-statt-trolle.de/melden/>



Hetze und Hass im Netz: Was ist verboten – was darf man löschen?

Volksverhetzung, Hetze gegen Andersdenkende und Geflüchtete, Angriffe auf die Grundrechte und das demokratische Fundament unserer Gesellschaft dürfen wir nicht zulassen. Demokratie und Grundrechte müssen verteidigt werden, überall, auch im Internet. US-amerikanische Plattformen wie Facebook, Google und YouTube werden aber nur aktiv, wenn sie mit einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte informiert werden. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz verpflichtet sie, binnen kurzer Frist illegale Inhalte zu entfernen – aber nur, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

Es kommt also auf uns an!

Der Bundestag hat am 30. Juni 2017 das **Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG)** beschlossen. Die Beschwerdeverfahren sind seit Jahresbeginn 2018 in Kraft.

Das Gesetz zielt darauf, Hasskriminalität, strafbare Falschnachrichten und andere strafbare Inhalte auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen. Dazu zählen z. B. Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, öffentliche Aufforderung zu Straftaten, Volksverhetzung, das Verbreiten nationalsozialistischer Symbole, Gewaltdarstellung und Bedrohung. Offensichtlich strafbare Inhalte müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde durch die Netzbetreiber gelöscht oder gesperrt werden. Bei weniger eindeutigen Inhalten darf die Prüfung 7 Tage nach Eingang der Beschwerde umfassen. Der Nutzer ist über jede Entscheidung bezüglich seiner Beschwerde zu informieren. Manche Beschwerden brauchen Zeit, denn manche Äußerungen oder Darstellungen sind noch von dem zu schützenden Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt, während andere bereits die Schwelle zur absolut unzulässigen und strafbaren Volksverhetzung überschritten haben. Der Schutz von Meinungsäußerungen findet also seine Grenze dort, wo die Menschenwürde, die Grundrechte, die demokratische Ordnung oder der Jugendschutz verletzt werden.

Die „**Neue Rechte**“ geht im Netz geschickter vor: „Rechtsextreme nutzen YouTube-Videos, Facebook-Profilen und Online-Events, um junge User zu ködern. Spaß und Unterhaltung sind dabei verknüpft mit rechtsextremen Botschaften. Viele Angebote sind stylish und geben sich einen rebellischen Anstrich. Dabei versuchen einige Gruppen, ihre rechtsextreme Ausrichtung mit harmlos klingenden Slogans zu tarnen und so eine hohe Reichweite zu erzielen. Mithilfe von Falschbehauptungen und manipulierten Bildern verfolgen Rechtsextreme das Ziel, Hass gegen bestimmte Menschengruppen zu schüren. Parallel verbreiten Neonazi-Gruppen offen menschenverachtende Hetze und rufen zur Gewalt gegen Juden, Geflüchtete, Muslime, Sinti, Roma und Homosexuelle auf“, so die Jugendschützer von www.jugendschutz.net.

Junge Menschen sollen besonders durch **jugendschutzrechtliche Bestimmungen** geschützt werden.

Wann ist der Inhalt eines Post, Videos oder Kommentars volksverhetzend? Im Lexikon der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) heißt es dazu grundsätzlich:

Aufstacheln zum Hass:

Die Botschaft muss objektiv dazu geeignet sein, die Adressaten der Äußerung gegenüber den betroffenen Personengruppen geradezu feindselig (über bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehend) zu stimmen, indem sie darauf abzielt, das Denkvermögen oder die Gefühlswelt der Adressaten zu beeinflussen.



Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen:

Es muss sich um einen Appell handeln, der in anderen den Entschluss zu privaten oder staatlichen Gewalt- oder Willkürmaßnahme hervorrufen soll. Gewaltmaßnahmen sind zum Beispiel gewaltsame Vertreibungen oder Freiheitsberaubungen. Willkürmaßnahmen sind sonstige unmenschliche Diskriminierungen. Erfasst werden grundsätzlich auch Maßnahmen, an die nur berufliche oder wirtschaftliche Folgen geknüpft sind, oder die sich nur gegen Sach- und Vermögenswerte der Personengruppen richten sollen.

Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen

In Abgrenzung zu lediglich scharf formulierten Ehrverletzungen muss die Botschaft die Menschenwürde angreifen. Diese wäre darin zu sehen, dass die Angehörigen der betroffenen Personengruppe als gegenüber den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft „minderwertige Geschöpfe“ dargestellt werden. Es ist also ausreichend, wenn ihnen gleichwertiges soziales Lebensrecht abgesprochen wird. Eine gegenüber dem „Menschsein“ biologische Minderwertigkeit (z. B. Vergleich mit Tieren oder Sachen) muss nicht zwingend ausgedrückt werden. Das Merkmal „Beschimpfen“ meint die Kundgabe besonders verletzender und abfälliger Missachtung. Böswillig verächtlich gemacht werden Personen, wenn der Täter sie aus Feindseligkeit in besonders kränkender Weise als der Wertschätzung durch die übrige Bevölkerung unwert darstellt. Eine Verleumdung liegt bei der Behauptung wissentlich falscher Tatsachen vor, die geeignet sind, die Personen in ihrem Geltungsanspruch herabzuwürdigen.

Verstöße im Bereich Extremismus sind laut jugendschutz.net und der Bundeszentrale für politische Bildung u. a. auch:

Verbreitung von Propagandamitteln:

§ 86 StGB verbietet es, Schriften von verbotenen Parteien oder Organisationen zu verbreiten. Dies sind zum Beispiel Gruppen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Völkerverständigung richten. Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wird die Verbreitung solcher Inhalte in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JMStV verboten. Als Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB gelten zum Beispiel Schriften, deren Inhalt in aggressiv kämpferischer Weise dem Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker entgegensteht.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen:

§ 86a StGB untersagt es, Symbole verbotener Parteien oder Vereinigungen zu verbreiten oder zu verwenden; entsprechend ist dies in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV geregelt. Dieses Verbot umfasst alle Erkennungszeichen, die für eine bestimmte Partei oder Vereinigung typisch sind. Das bekannteste verbotene Symbol ist das Hakenkreuz.

Völkerverhetzung:

§ 130 Absatz 1 und 2 StGB enthält einen allgemeinen Antidiskriminierungstatbestand; entsprechend ist dies in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV geregelt. Er soll abgrenzbare Bevölkerungsteile vor einem Angriff auf ihre Menschenwürde – speziell durch Verbreiten von Schriften (also auch Kommentare) – schützen. Zu den geschützten Teilen der Bevölkerung gehören zum Beispiel Juden, Behinderte, Homosexuelle. Nicht als in diesem Sinne abgrenzbare



Teile der Bevölkerung gelten nur vorübergehende Gruppierungen (zum Beispiel Teilnehmer einer Demo, streikende Arbeiter) und Institutionen (zum Beispiel Kirche, Staat).

Holocaustleugnung:

Die Absätze 3 und 5 des § 130 StGB stellen Äußerungen unter Strafe, die den Holocaust leugnen oder bagatellisieren; entsprechend ist dies in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV geregelt. Die Leugnung oder Verharmlosung muss nicht ausdrücklich, sondern kann auch in verklausulierter Form geschehen, wenn darin die wahren Absichten eindeutig zum Ausdruck kommen.

Gewaltdarstellungen:

Nach § 131 StGB sind Darstellungen strafbar, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildern; entsprechend ist dies in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV geregelt. Sowohl im Rechtsextremismus als auch im Islamismus werden solche Darstellungen, die die Menschenwürde der Opfer verletzen, eingesetzt, um "Gegner" zu dämonisieren, einzuschüchtern oder um die angewandte Gewalt zu glorifizieren.

Menschenwürdeverletzende Darstellungen:

Auch ohne explizite Gewalt(szenen) zu zeigen, können Darstellungen unzulässig gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV sein. Dies gilt für Darstellungen, welche Menschen, die schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise zeigen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt. Dies trifft bspw. auf Bilder von verstümmelten Leichen zu.

Kriegsverherrlichung:

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 JMStV sind Inhalte unzulässig, wenn Krieg als Abenteuer, als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat.

Verherrlichung des Nationalsozialismus/ Kriegsschuldleugnung:

Als jugendgefährdend gelten beispielsweise die Glorifizierung Adolf Hitlers und die Verherrlichung oder Rehabilitierung der NS-Ideologie. Hierzu zählen bspw. Inhalte, in denen die Kriegsschuld des NS-Regimes geleugnet wird.

Zugänglichmachen indizierter Webangebote:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 JMStV bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV dürfen Angebote, die von der BPjM in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen wurden, nicht verbreitet werden.



Offensichtlich schwere Jugendgefährdung:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV dürfen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, das erzieherische Wohl von Kindern und Jugendlichen schwer zu gefährden, nicht verbreitet werden. Dazu gehören z. B. zu Gewalttätigkeit oder Rassenhass anreizende Inhalte.

Beeinträchtigende Inhalte:

Bei Inhalten, die hinsichtlich ihrer jugendgefährdenden Wirkung zwar unterhalb der Schwelle des § 4 JMStV liegen, aber dennoch geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, müssen Anbieter nach § 5 Abs. 1 JMStV grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Auch extremistische Angebote können als entwicklungsbeeinträchtigend gelten; dies hängt von vielerlei Faktoren ab, wie z. B. die Kinder- bzw. Jugendaffinität, die Alltagsnähe der Darstellungen oder ob sich das Angebot gezielt an Kinder und Jugendliche richtet.

Bei Netzwerken wie YouTube ist besonderes Augenmerk auf die **Kommentarfunktion** zu richten. Ist sie freigeschaltet, finden sich auch unter gerade noch zulässigen Videos oft strafbare Äußerungen und Gewaltaufrufe in den Kommentaren. Videos der AfD oder der Identitären Bewegung bieten häufig nur die Plattform, um ihren Anhängern über die lange Liste der Kommentare ein Gefühl von Einfluss und Stärke zu geben. Wird hier die Grenze zur Rechtswidrigkeit überschritten, und sei es nur in wenigen Fällen, kann eine Beschwerde mit der Aufforderung zur Löschung erfolgreich sein.

Ein besonders Problem ist der **Reupload**: Nach Löschung einer rechtsextremen Seite wird der Inhalt neu hochgeladen, ggf. unter einem anderen Namen. Solange es hier keine automatisierte Löschung der Betreiber gibt, muss dann eine neue Beschwerde geschrieben werden. Geachtet werden muss auch auf den **Start neuer Hass-Seiten** durch neue Autoren, die dann ähnliche Hetze im Netz betreiben. Auch **Ausweichbewegungen auf andere Plattformen** sind wahrscheinlich.

Betreiber sozialer Netzwerke, die ein wirksames Beschwerdemanagement gar nicht oder nicht richtig einrichten – insbesondere weil sie strafbare Inhalte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig löschen – begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro gegen eine für das Beschwerdeverfahren verantwortliche Person geahndet werden. Gegen das Unternehmen selbst kann die Geldbuße bis zu 50 Millionen Euro betragen. **Diese Strafandrohung trägt dazu bei, dass Unternehmen jetzt schneller reagieren.**

Wer in sozialen Netzwerken auf rechtsextremistische Inhalte stößt, kann sich beim Betreiber darüber beschweren und ihn zur Löschung auffordern. Dies funktioniert über ein Kontaktformular oder per E-Mail. Auf großen Plattformen wie Facebook, YouTube und Twitter gibt es meist auch die Möglichkeit, Inhalte direkt zu flaggen.

Die Gewerkschaften setzen sich für weitergehende Ziele ein. So sollen Betreiber von sozialen Netzwerken, Suchmaschinen und Videoplattformen wie Facebook, Google und YouTube per Gesetz gezwungen werden, auch selber aktiv zu werden und proaktiv Hass-Posts, rechtsextreme Propaganda und Verstöße gegen den Jugendmedienschutz von ihren Plattformen zu entfernen.

Solange sie sich dem noch verweigern, sind die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, in jedem bekanntgewordenen Einzelfall ihre schriftlichen Beschwerden zu formulieren.



Dies kann man u.a. auch hier:

<http://www.programmbeschwerde.de/>

<https://www.jugendschutz.net/hotline/>

<https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/index.html>

<https://www.netzverweis.de/Meldestelle/>

<https://www.ma-hsh.de/service/beschwerde.html#tab-internet>

<https://www.helden-statt-trolle.de/melden/>

<https://www.helden-statt-trolle.de/melden/melden-bei-youtube/>

<https://www.helden-statt-trolle.de/melden/melden-bei-facebook/>

<https://www.helden-statt-trolle.de/melden/melden-bei-twitter/>

Strafbare Äußerungen können auch in den Onlinewachen der Polizei oder bei der örtlichen Polizeistation zur Anzeige gebracht werden.

Was jetzt gezeigt werden muss, ist gemeinsame Zivilcourage und klare Kante gegen Rassismus und Rechtsextremismus, in den politischen Debatten ebenso wie im alltäglichen Miteinander vor Ort – und auch im Internet!

Also: Schreibt Beschwerden – und sorgt dafür, dass Hass und Hetze aus dem Netz verschwinden!

Weitere Informationen:

<https://www.hass-im-netz.info/rechtsextremismus/>